

Systemwidrige Doppelbesteuerung von (ausländischen) Pensionskassenleistungen aus Arbeitgeberbeiträgen?

Dr. Benedikt Hörtenhuber^{*})



Im vorliegenden Fall hatte das BFG zu prüfen, ob bei der Besteuerung von Pensionskassenleistungen, die auf die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträgen beruhen, eine systemwidrige Doppelbesteuerung vorliegt. Der Beitrag gibt einen kritischen Überblick über die Besteuerung von Leistungen aus ausländischen Pensionskassen sowie den Anwendungsbereich der 25 %-Sonderregelung.

BFG vom 26. 2. 2020, RV/1100629/2015, § 25 Abs 1 Z 2 EStG
Revision zugelassen

1. Der Fall



Der im Inland wohnhafte Beschwerdeführer (Bf) war bis 31. 1. 2014 als Grenzgänger¹⁾ in der Schweiz unselbstständig beschäftigt und hat sich im Zuge der Pensionierung das vorhandene Altersguthaben (2. Säule) aus der Pensionskasse seiner bisherigen Schweizer Arbeitgeberin einmalig als Kapital iHv 374.518,79 Euro mittels Banküberweisung auszahlen lassen. Laut Austrittsabrechnung der Schweizer Pensionskasse setzt sich die Austrittsleistung aus dem vorobligatorischen Sparkapital Arbeitnehmer iHv 20.913,05 Euro, dem vorobligatorischen Sparkapital Arbeitgeber iHv 19.971,93 Euro, dem Alterskapital Arbeitnehmer sowie dem Alterskapital Arbeitgeber iHv jeweils 166.816,88 Euro zusammen. Im vorliegenden Fall war streitgegenständlich, ob auch der auf sogenannte „vorobligatorische“ Arbeitgeberbeiträge entfallende Anteil iHv 19.971,93 Euro an der Kapitalauszahlung gemäß § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG nur mit 25 % der Einkünfte zu erfassen oder zur Gänze steuerpflichtig ist.

2. Die Entscheidung



Das BFG hat bereits wiederholt in der gegenständlichen Beschwerdesache vergleichbaren Beschwerdefällen diese strittige Frage abschlägig beurteilt.²⁾ „Nach dem Gesetzeswortlaut fallen zweifelsohne nur Pensionskassenleistungen unter die Begünstigung, die auf den vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen beruhen, nicht aber solche, die auf die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlten Beiträge entfallen [...]. Für eine Subsumierung der von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer geleisteten Beiträge unter die Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 lässt das Gesetz damit aber keinen Raum. Ebenso bietet das Gesetz keine Handhabe, die auf Arbeitgeberbeiträge entfallende Pensionskassenleistung dann mit 25% zu erfassen, wenn die Beiträge als

^{*}) Dr. Benedikt Hörtenhuber ist Berufsanwärter in einer international tätigen Steuerberatungskanzlei in Wien mit Beratungsschwerpunkt auf internationale Mitarbeiterinsätze, Lehrbeauftragter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien und war zuvor als wissenschaftlicher Mitarbeiter am selben Institut beschäftigt, wo die erst kürzlich veröffentlichte Dissertation zum Thema „Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen im nationalen und internationalen Steuerrecht“ verfasst wurde.

¹⁾ Das DBA Österreich – Schweiz sieht für diese Einkünfte die Anrechnungsmethode in Art 23 Z 2 DBA vor; siehe dazu Lang, Der Anwendungsbereich der Anrechnungsmethode nach dem DBA Österreich – Schweiz, SWI 2011, 192 ff; Schuh, Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Österreich, SWI 2006, 469 ff.

²⁾ Siehe BFG 5. 3. 2015, RV/1100135/2015; 31. 1. 2019, RV/1100395/2015; 28. 3. 2019, RV/1100473/2017; 17. 5. 2019, RV/1100642/2016.

steuerpflichtiger Lohn erfasst wurden, stellt die Bestimmung doch darauf ab, ob die (vom Arbeitnehmer) geleisteten Beiträge einkünftemindernd berücksichtigt wurden und nicht darauf, ob vom Arbeitgeber geleistete Beiträge als Lohnbestandteil erfasst wurden oder nicht. [...] Zudem käme eine solche begünstigte Besteuerung der auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Pensionskassenleistung, selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass eine systemkonforme, eine doppelte Erfassung der Arbeitgeberbeiträge beim Arbeitnehmer vermeidende Besteuerung eine solche gebieten würde, im Beschwerdefall nicht in Betracht, zumal der Beschwerdeführer keinen wie immer gearteten Nachweis für die in den Jahren der Beitragszahlung tatsächlich erfolgte Besteuerung erbracht hat [...].³⁾

3. Die Rechtslage

Nach § 25 Abs 1 Z 2 lit a EStG sind „Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen [...] Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die [...] vom Arbeitnehmer [...] eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen.“⁴⁾

Nach § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auch „Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen (einschließlich aus ausländischen Einrichtungen [iSd] § 5 Z 4 [PKG]). Z 2 lit. a zweiter Satz leg. cit. ist für Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen (einschließlich aus ausländischen Einrichtungen [iSd] § 5 Z 4 [PKG]) insoweit anzuwenden, als die Beitragsleistungen an derartige ausländischen Pensionskassen (einschließlich an Einrichtungen [iSd] § 5 Z 4 [PKG]) die in- oder ausländischen Einkünfte nicht vermindert haben. Dies gilt sinngemäß, wenn die Beitragsleistungen das Einkommen im Ausland nicht vermindert haben.“⁵⁾

3.1. Beiträge an ausländische Pensionskassen

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer an ausländische Pensionskassen aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung oder an ausländische Einrichtungen iSd § 5 Z 4 PKG⁶⁾ gehören gemäß § 26 Z 7 lit a EStG nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.⁷⁾ Die Beiträge von Arbeitnehmern zu ausländi-

³⁾ BFG 26. 2. 2020, RV/1100629/2015 mit Verweis auf BFG 31. 1. 2019, RV/1100395/2015.

⁴⁾ § 25 Abs 1 Z 2 lit a EStG in der im Beschwerdejahr anzuwendenden Fassung BGBI I Nr 52/2009; siehe dazu ausführlich Hörtenthaler, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen (2020) 65 ff; Hörtenthaler, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen im österreichischen Ertragsteuerrecht, ARD 6709/4/2020.

⁵⁾ § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung BGBI I Nr 34/2005; siehe zur steuerlichen Behandlung von Leistungen aus ausländischen Pensionskassen ausführlich Hörtenthaler, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 77 ff, sowie zu den verschiedenen Lösungsansätzen zur Vermeidung einer dabei auftretenden intertemporalen Doppel(nicht)besteuerung ab 246 ff.

⁶⁾ Ausländische Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung iSd Richtlinie (EU) 2016/2341; siehe zur steuerlichen Behandlung der Beitragsleistung an eine ausländischen Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG weiterführend Hörtenthaler, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 42 ff; zur Veranlagung 60 ff; zur Pensionskassenleistung 77 ff.

⁷⁾ Siehe ausführlich Hörtenthaler, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 42 ff; Kirchmayr/Rimböck in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²¹ (2020) § 26 Rz 145 ff; Lenneis in Kanduth-Kristen et al, EStG¹³ (2020) § 26 Rz 25; das Schweizer Altersvorsorgesystem sieht im Rahmen des „Obligatoriums“ vor, dass der Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur betrieblichen Altersvorsorge Beiträge an eine Pensionskasse leisten muss; Siehe zur verpflichtenden betrieblichen Altersvorsorge in der Schweiz, Schustek, Einkommensteuerliche Behandlung von Leistungen aus ausländischen Altersvorsorgeeinrichtungen am Beispiel von Schweizer Pensionskassen, DSTR 2016, 447 ff; dBMF, Schreiben vom 27.7.2016, IV C 5 – S 233/13/10003, Vorsorgeeinrichtungen nach der zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge); Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen; überobligatorischen Pensionsbeiträgen in der Schweiz fallen „nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bzw. sind nicht steuerbar.“ BFG 22. 7. 2014, RV/1100498/2012; 14. 1. 2016, RV/1100016/2013; 24. 9. 2018, RV/7102674/2011.

schen Pensionskassen, die aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten sind, sind gemäß § 16 Abs 1 Z 4 lit h EStG als Werbungskosten abzugsfähig.⁸⁾ Die freiwillig⁹⁾ von Arbeitnehmern an ausländische Einrichtungen iSd § 5 Z 4 PKG geleisteten Beiträge sind hingegen nicht als Werbungskosten abzugsfähig, sondern können beim Arbeitnehmer nur im Rahmen der Steuerbefreiung iSd § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG, des Sonderausgabenabzugs iSd § 18 Abs 1 Z 2 TS 6 EStG oder der prämienbegünstigen Pensionsvorsorge iSd § 108a Abs 1 EStG steuerlich berücksichtigt werden.¹⁰⁾

| Beitragsteilung an ausländische Pensionskassen auf Grund | Beiträge des Arbeitgebers | Beiträge des Arbeitnehmers |
|--|---|--|
| einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragszahlung | gehören gemäß § 26 Z 7 lit a EStG nicht zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit | sind gemäß § 16 Abs 1 Z 4 lit h EStG als Werbungskosten abzugsfähig |
| keiner gesetzlichen Beitragspflicht | sind steuerpflichtiger Arbeitslohn (sofern nicht nach § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG steuerfrei) | können als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs 1 Z 2 EStG geltend gemacht werden ¹¹⁾ |
| Beitragsteilung an ausländische Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG | gehören gemäß § 26 Z 7 lit a EStG nicht zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit (davon ausgenommen sind Beiträge aufgrund einer Bezugsumwandlung) ¹²⁾ | Steuerbefreiung § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG Sonderausgaben § 18 Abs 1 Z 2 TS 6 EStG Prämienbegünstige Pensionsvorsorge § 108a EStG |

Tab 1: Beitragsteilung an ausländische Pensionskassen und ausländische Einrichtungen iSd § 5 Z 4 PKG

„Als ‘vorobligatorische’ Beiträge werden solche Beiträge bezeichnet, die vor Einführung der gesetzlich verpflichtenden Vorsorge durch das (Schweizer) Bundesgesetz über die

⁸⁾ Diese Vorschrift betrifft aber nur jene Beiträge des Arbeitnehmers, die aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zur staatlichen Altersvorsorge zu leisten sind, „nicht aber Beiträge, die auf einer im Dienstvertrag abgeschlossenen Vereinbarung beruhen“; siehe dazu Lenneis in Kanduth-Kristen et al., EStG¹³⁾, § 16 Rz 23 mwN; mit Verweis auf VwGH 17. 1. 1995, 94/14/0069; in der Schweiz besteht seit 1985 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung zu entrichten; vom Arbeitnehmer geleistete Beiträge aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung sind daher zum Werbungskostenabzug zulassen; die betrifft auch die Beiträge im Rahmen des Schweizer Überobligatoriums, weil auch die Beitragsleistung des Arbeitnehmers gesetzlich verpflichtend vorgesehen ist; siehe dazu weiterführend UFS 27. 3. 2013, RV/0558-F/12; Schustek, DStR 2016, 447 ff; dBMF, Schreiben vom 27. 7. 2016.

⁹⁾ Die Beitragsteilung des Arbeitnehmers an eine ausländische Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG beruht allerdings nicht auf einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung, sondern auf der freiwilligen Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge an der Beitragsteilung des Arbeitgebers zu beteiligen.

¹⁰⁾ Siehe dazu ausführlich Hörtenhuber, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 44 ff; Hörtenhuber, ARD 6709/4/2020.

¹¹⁾ Der Sonderausgabenabzug wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 eingeschränkt und ist nur mehr bis zum Veranlagungsjahr 2020 auf jene Beiträge des Arbeitnehmers anwendbar, bei denen der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. 1. 2016 abgeschlossen wurde; siehe dazu StRefG 2015/2016, BGBl I Nr 118/2015; Nach Ansicht des BFG 26. 2. 2020, RV/1100629/2015 können die Beiträge des Arbeitnehmers als Sonderausgaben geltend gemacht werden; allerdings ist die „Aufzählung der begünstigten Versicherungen im Gesetz [...] erschöpfend.“ Siehe weiterführend dazu Renner in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²¹⁾ (2020), § 18 Rz 64 ff, 94.

¹²⁾ Siehe zur Bezugsumwandlung Hörtenhuber, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 31 ff; Reindl, Bezugsumwandlung über betriebliche Altersvorsorge (2017) 154 ff.

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) am 1. Jänner 1985 freiwillig oder aufgrund eines Dienstvertrages geleistet wurden.“¹³⁾ Bestand im Ausland keine gesetzliche Beitragspflicht, waren die Beiträge des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern diese nicht im Rahmen des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988 bzw des § 3 Abs 1 Z 20 EStG 1972 steuerfrei behandelt wurden. Die Beiträge des Arbeitnehmers könnten gegebenenfalls als Sonderausgaben geltend gemacht worden sein. Die Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer, die ab 1985 aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung in der Schweiz, an ausländische Pensionskassen geleistet wurden, gehören hingegen nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und die Beiträge des Arbeitnehmers sind als Werbungskosten abzugsfähig.

3.2. Leistungen aus ausländischen Pensionskassen

Die Leistungen aus ausländischen Pensionskassen sind als steuerpflichtige Einkünfte iSd § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG grundsätzlich in voller Höhe zu erfassen. Allerdings ist für jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die „vom Arbeitnehmer eingezahlten Beträge entfallen,“ eine steuerliche Erfassung mit nur 25 % normiert, sofern die Beiträge weder die in- oder ausländischen Einkünfte noch das Einkommen im Ausland vermindert haben. Nach Ansicht des BFG fallen zweifelsohne nur jene Pensionskassenleistungen unter die Begünstigung, „die auf den vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen beruhen, nicht aber solche, die auf die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlten Beiträge entfallen.“ Die 25 %-Begünstigung in § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG kommt daher auf Pensionskassenleistungen, die auf den vorobligatorischen Beiträgen des Arbeitgebers beruhen, nicht zur Anwendung. Dieser Ansicht ist mE nur kritisch zuzustimmen.

4. Anmerkungen

Die steuerliche Behandlung von Leistungen ausländischer Pensionskassen hängt maßgebend davon ab, ob die Beiträge vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer geleistet wurden. Bei ausländischen Pensionskassenleistungen, „die auf die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beträge entfallen,“ ist von entscheidender Bedeutung, ob „die Beitragsleistungen an derartige ausländischen Pensionskassen“ im In- oder Ausland einkommensmindernd berücksichtigt wurden. Die steuerliche Berücksichtigung der Beitragsleistungen hängt unter anderem auch davon ab, ob eine ausländische gesetzliche Verpflichtung zur Beitragsleistung bestanden hat und dementsprechend das Einkommen des Arbeitnehmers vermindert wurde.

Die Leistungen aus ausländischen Pensionskassen, die aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsleistung¹⁴⁾ eingezahlt wurden, sind in voller Höhe als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit iSd § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG zu erfassen. Diese Beitragsleistungen des Arbeitgebers werden nach § 26 Z 7 lit a TS 2 EStG im Zeitpunkt der Beitragsleistung beim Arbeitnehmer als nicht steuerbare Leistung des Arbeitgebers behandelt.¹⁵⁾ Allerdings erfolgt die steuerliche Erfassung der daraus resultierenden Leistungen (in voller Höhe) unabhängig davon, ob die Beitragsleistungen an derartige ausländische Einrichtungen die in- oder ausländischen Einkünfte oder das Einkommen im Ausland tatsächlich vermindert haben.

¹³⁾ BFG 26. 2. 2020, RV/1100629/2015.

¹⁴⁾ Diese Vorschrift betrifft aber nur jene Beiträge des Arbeitgebers, die aufgrund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zur Altersvorsorge zu leisten sind, „nicht aber Beiträge, die auf einer im Dienstvertrag abgeschlossenen Vereinbarung beruhen“; siehe dazu Lenneis in Kanduth-Kristen et al, EStG¹³, § 16 Rz 23.

¹⁵⁾ Siehe Kirchmayr/Rimböck in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²¹, § 26 Rz 145 ff; Lenneis in Kanduth-Kristen et al, EStG¹³, § 26 Rz 25; Reiner/Reiner, Die Besteuerung von Leistungen ausländischer Pensionskassen, in Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für Werner Doralt (2007) 348; VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123; 29. 3. 2017, Ra 2015/15/0033.

Besteht wie im vorliegenden Fall keine gesetzliche Verpflichtung zur Beitragsleistung, ist diese freiwillige Beitragsleistung des Arbeitgebers zu ausländischen Pensionskassen beim Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Einzahlung prinzipiell als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.¹⁶⁾ Im Gegensatz dazu gelten die Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer zu ausländischen Einrichtungen iSd § 5 Z 4 PKG auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragsleistung beim Arbeitnehmer als nicht steuerbarer Arbeitslohn iSd § 26 Z 7 lit a TS 2 EStG.¹⁷⁾ Nach § 25 Abs 1 Z 2 lit b erster Satz EStG sind die aus freiwilligen Arbeitgeberbeiträgen resultierenden Leistungen aus ausländischen Pensionskassen (einschließlich der Leistungen aus ausländischen Einrichtungen iSd § 5 Z 4 PKG) in voller Höhe als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu erfassen,¹⁸⁾ unabhängig davon, ob die Beitragsleistungen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Einzahlung im In- oder Ausland einkommensmindernd berücksichtigt wurden.¹⁹⁾

„Die Auslegung des § 25 Abs 1 Z 2 lit b EStG führt somit zum Ergebnis, dass Pensionskassenleistungen aus Arbeitgeberbeiträgen vom Verweis auf lit a nicht erfasst sind. Damit greift für Pensionskassenleistungen aus Arbeitgeberbeiträgen die Einschränkung auf 25 % nicht.“²⁰⁾ Das BFG hat die Anwendung der 25 %-Begünstigung für die Leistungen aus Arbeitgeberbeiträgen in seiner bisherigen Rechtsprechung wiederholt abschlägig beurteilt.²¹⁾ Nach dem Gesetzeswortlaut fallen nur jene Pensionskassenleistungen unter die Begünstigung, „die auf den vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen beruhen. [...] Ebenso bietet das Gesetz keine Handhabe, die auf Arbeitgeberbeiträge entfallende Pensionskassenleistung dann mit 25% zu erfassen, wenn die Beiträge als steuerpflichtiger Lohn erfasst wurden, stellt die Bestimmung doch darauf ab, ob die (vom Arbeitnehmer) geleisteten Beiträge einkünftemindernd berücksichtigt wurden.“²²⁾ Allerdings ist die Normierung der innerstaatlichen Besteuerungstatbestände lediglich eine Frage der Gesetzestechnik. Eine gesicherte Rechtsprechung des VwGH liegt nur zu Leistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen vor.²³⁾

Reiner/Reiner haben diese systemwidrige Doppelbesteuerung der Leistungen aus Arbeitgeberbeiträgen in der analogen Anwendung der Bestimmung auf steuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge gelöst. „Jene Beträge, die beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn gelten, sind aus steuerlicher Sicht Beiträge, die der Arbeitnehmer einbezahlt hat.“²⁴⁾ Die aus steuerpflichtigem Arbeitslohn resultierenden Leistungen aus ausländischen Pensionskassen sind nur mit 25 % der Einkünfte zu erfassen, da die Beitragsleistungen des Arbeitgebers bereits als steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis erfasst wurden.²⁵⁾ Dieses Ergebnis könnte auch von der VwGH-Rechtsprechung gedeckt sein,

¹⁶⁾ Siehe dazu Lenneis in Kanduth-Kristen et al, EStG¹³, § 25 Rz 7; LStR 2002 Rz 682; unter Umständen ist die Steuerbefreiung iSd § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG auf diese Beiträge anwendbar.

¹⁷⁾ Siehe weiterführend Hörtenhuber, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 42 ff; LStR 2002 Rz 756.

¹⁸⁾ Siehe Geringer/Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayrl/Zorn, EStG²¹ (2020), § 25 Rz 52; Lenneis in Kanduth-Kristen et al, EStG¹³, § 25 Rz 7; VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123.

¹⁹⁾ Siehe BFG 26. 2. 2020, RV/1100629/2015 mwN.

²⁰⁾ Reiner/Reiner in Beiser/Kirchmayr/Mayrl/Zorn, FS Doralt (2007), 346 mwN zur Interpretation.

²¹⁾ Dazu weiterführend BFG 5. 3. 2015, RV/1100135/2015; 31. 1. 2019, RV/1100395/2015; 28. 3. 2019, RV/1100473/2017; 17. 5. 2019, RV/1100642/2016; 26. 2. 2020, RV/1100629/2015; eine gesicherte VwGH-Rsp liegt nur zu Pensionskassenleistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen vor, siehe dazu VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123.

²²⁾ BFG 31. 1. 2019, RV/1100395/2015; wiederholend in BFG 26. 2. 2020, RV/1100629/2015.

²³⁾ Siehe dazu VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123.

²⁴⁾ Reiner/Reiner in Beiser/Kirchmayr/Mayrl/Zorn, FS Doralt (2007), 347.

²⁵⁾ Siehe Lenneis in Kanduth-Kristen et al, EStG¹³, § 25 Rz 7; nach UFS 18. 1. 2011, RV/0207-F/09 gilt die 25 % Einschränkung auch wenn Beitragszahlung zu Unrecht als Werbungskosten berücksichtigt wurden; LStR 2002 Rz 682 „Soweit die Bezüge und Vorteile auf Beiträgen des Arbeitgebers beruhen, die als Vorteil aus dem Dienstverhältnis versteuert wurden, sind sie ebenfalls nur zu 25% zu erfassen, wenn sie die steuerpflichtigen Einkünfte (im In- oder Ausland) bzw. das steuerpflichtige Einkommen (im Ausland) nicht vermindert haben.“

weil für „bestimmte Pensionskassenleistungen“²⁶⁾ eine Begrenzung der Steuerpflicht der Höhe nach vorgesehen ist.²⁷⁾ „Angesichts fehlender steuerlicher Absetzbarkeit der Beitragsleistungen wird in diesem Fall von einer gänzlichen Besteuerung der ausländischen Pensionsleistungen abgesehen, und nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage der Steuerpflicht unterworfen.“²⁸⁾ Damit könnte eine systemwidrige Doppelbesteuerung von Pensionskassenleistungen aus Arbeitgeberbeiträgen wirksam vermieden werden. Dieses Auslegungsergebnis ist mE überzeugend und vermeidet eine doppelte steuerliche Erfassung der aus bereits versteuerten Arbeitgeberbeiträgen resultierenden Pensionskassenleistungen.²⁹⁾

i Auf den Punkt gebracht

Die Arbeitnehmerbeiträge an ausländische Pensionskassen können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten,³⁰⁾ im Rahmen der Sonderausgaben³¹⁾ oder im Ausland³²⁾ einkommensmindernd angesetzt werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen hat zur Folge, dass die aus einkommensmindernd berücksichtigten Arbeitnehmerbeiträgen resultierenden Pensionskassenleistungen zu 100 % steuerlich erfasst werden. Nur insoweit keine steuerliche Berücksichtigung der Arbeitnehmerbeiträge im Inland und im Ausland erfolgt ist, sind die daraus resultierenden ausländischen Pensionskassenleistungen steuerlich mit nur 25 % der Einkünfte zu erfassen. Diese 25 %-Begünstigung ist nach Ansicht des BFG allerdings nicht für ausländische Pensionskassenleistungen aus bereits versteuerten Arbeitgeberbeiträgen anwendbar und das kann daher zu einer systemwidrigen, intertemporalen Doppelbesteuerung führen.

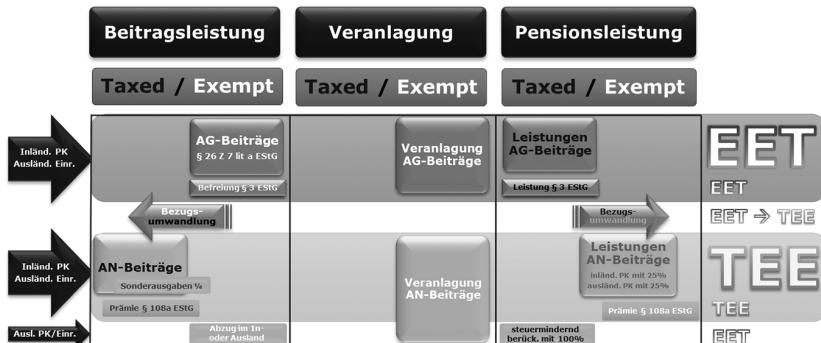


Abb 1: Besteuerungsmodell der betrieblichen Altersvorsorge durch Pensionskassen (vereinfacht)³³⁾

²⁶⁾ Siehe VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123, § 25 Abs 1 Z 2 lit b Satz 2 und 3 EStG sehen „für bestimmte Pensionskassenleistungen eine Begrenzung der Steuerpflicht der Höhe nach vor. Voraussetzung dieser eingeschränkten Steuerpflicht ist, dass die Beitragsleistungen an ausländische Pensionskassen die in- und ausländischen Einkünfte nicht vermindert haben, also insbesondere weder im Inland noch im Ausland von der Steuerbemessungsgrundlage absetzbar waren.“

²⁷⁾ Siehe VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123; mit Verweis auf ErlV 848 BlgNr XXII. GP, Besonderer Teil zu Z 3; Reiner/Reiner, Die Besteuerung von Leistungen ausländischer Pensionskassen, in FS Doralt, 331 ff.

²⁸⁾ VwGH 26. 11. 2015, 2013/15/0123; mit Verweis auf Reiner/Reiner in FS Doralt, 331 ff, 348.

²⁹⁾ Siehe zu den verschiedenen Lösungsansätzen zur Vermeidung einer intertemporalen Doppel(nicht)besteuerung auf unilateraler und bilateraler Ebene in Hörtenhuber, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 245 ff.

³⁰⁾ Siehe dazu § 16 Abs 1 Z 4 lit h EStG „Beiträge von Arbeitnehmern zu ausländischen Pensionskassen, die auf Grund einer ausländischen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten sind.“

³¹⁾ Siehe dazu § 18 Abs 1 Z 2 TS 6 EStG „ausländischen Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 [PKG].“

³²⁾ Hierbei wird die jeweils anwendbare Rechtsordnung im Zeitpunkt der Beitragsleistung zu beurteilen sein, um die Frage der steuerlichen Berücksichtigung der Beitragsleistung beantworten zu können.

³³⁾ Siehe Hörtenhuber, Betriebliche Altersvorsorge durch Pensionskassen, 99.